

**Kreisverband Fußball**  
**Erzgebirge e.V.**



# **Der / die Schiedsrichter /-in und das Sportgericht**

Caroline Schiller- Woters

Sportrichterin als Einzelrichterin KV Fußball Erzgebirge e.V.  
und dem Sächsischen Fußballverband e.V.

# Inhalt

- Aufbau des Sportgerichtes
- Verfahrenswege
- Sonder- bzw. Zusatzbericht
- Rohes Spiel
- Tötlichkeiten
- Unsportliches Verhalten
- Fehlverhalten in technischer Zone
- Ausschreitungen in Zuschauerbereichen/Pyrotechnik
- Diskriminierendes Verhalten



## Aufbau des Sportgerichtes:

Vorsitzender des Sportgerichtes (zuständig für Schiedsrichter, besondere Fälle, Vertretungen)

Ständiger Beisitzer (Rechtsanwalt)

Vorsitzender mündliche Verhandlungen

Einzelrichter

**Kreisverband Fußball**  
**Erzgebirge e.V.**



Verfahrenswege:

Rote Karte



- Bedeutung für den Schiedsrichter:  
Erstellen eines Sonderberichtes und Hochladen im SpielPLUS- DFBnet
- Bedeutung für den Verein  
Erstellen einer Stellungnahme und Zusendung an den zuständigen Sportrichter und/oder Staffelleiter
- Bedeutung für das Sportgericht  
sofortige Verfahrensaufnahme ohne Aufforderung zur Stellungnahme

Verfahrenswege:

Besondere Vorkommnisse





**Kreisverband Fußball**  
**Erzgebirge e.V.**



- Bedeutung für den Schiedsrichter:  
Erstellen eines Sonderberichtes und Hochladen im SpielPLUS- DFBnet
- Bedeutung für den Verein  
Erstellen einer Stellungnahme und Zusendung an den zuständigen Sportrichter und/oder Staffelleiter entweder sofort oder nach erfolgter Verfahrenseröffnung und Aufforderung zur Stellungnahme
- Bedeutung für das Sportgericht  
Verfahrenseröffnung mit Aufforderung zur Stellungnahme



## Sonder- bzw. Zusatzbericht

- Zentraldokument und Beweismittel für das sportgerichtliche Verfahren
- Meldung / Anzeige einer sportwidrigen Handlung
- Elementarer Ausgangspunkt für die Einleitung bzw. Durchführung eines Sportstrafverfahrens
- vergleichbar mit dem polizeilichen Ermittlungsergebnis im staatlichen Verfahren (= Grundlage der Anklageschrift)



## Sonder- bzw. Zusatzbericht

- Erstellung zu jedem besonderen Vorfall vor/während /nach dem Spiel
- Fertigung am Besten umgehend nach dem Spiel
- Versendung spätestens am Tag nach dem Spiel per EDV
- an zuständigen Spiel-/ Staffelleiter
- Kopie des Berichtes verwahren und bereithalten – Rückfragen zur Beweismittelüberprüfung/ Glaubhaftigkeitsanalyse / Klärung von Unstimmigkeiten

## Sonder- bzw. Zusatzbericht

- Inhaltliche Aspekte:
  - Sportgericht entscheidet in ca. 99 % der Verfahren allein auf Grundlage von SR-Sonderbericht und schriftl. Gegendarstellung von Spieler/Verein
  - je besser und genauer der Bericht ist, umso besser und klarer ist das Bild der Sportrichter von den Vorfällen
  - SR sollen ihre Wahrnehmung von Vorfällen prägnant und kernig, nicht ausschweifend, aber doch so ausführlich und genau schildern, wie es für eine umfassende Bewertung der Situation erforderlich ist

**Kreisverband Fußball**  
**Erzgebirge e.V.**



## Aufbau eines Sportgerichtsurteils

am Beispiel einer Tötlichkeit am Gegner in Tatmehrheit mit der Bedrohung sowie Beleidigung eines Schiedsrichters



## Aufbau eines Urteils

### I. Sachverhalt

Am 05.05.2019 fand das Spiel zwischen dem XXX und der XXX statt. Gemäß Schiedsrichtersonderbericht des Schiedsrichters XXX kam es in der 98. Spielminute, beim Spielstand von 3:2, der Partie zu einem Foulspiel durch den Spieler XXX. In Folge dessen wurde XXX von einem Spieler des XXX aufgesucht. Dieser stellte sich vor den Spieler XXX Kopf an Kopf. Daraufhin griff der Spieler XXX diesem gegnerischen Spieler ins Gesicht und stieß ihn weg. Nachdem der Spieler xxx die Rote Karte durch den Schiedsrichter erhielt, stellte er sich vor den Schiedsrichter, hielt ihm die flache Hand vor dessen Gesicht und sagte: "eigentlich sollte man dir ...". Der Satz wurde abgebrochen und der Spieler XXX verließ den Platz. Eine Entschuldigung erfolgte nicht. Der Spieler XXX wurde in dieser Partie bereits in der 72. Spielminute durch den Schiedsrichter wegen unsportlichen Verhaltens (meckern) verwarnt.

## Aufbau eines Urteils

### II. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt steht zur Überzeugung des Sportgerichts fest aufgrund der Angaben und Darstellungen im Spielberichtsbogen, im Antrag des Staffelleiters, Herrn XXX sowie im Zusatzbericht des Schiedsrichters, Herrn XXX. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die zum Verfahren übermittelten Unterlagen Bezug genommen.

### Stellungnahme durch den Verein

An die Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters ist das Sportgericht überdies gebunden, da Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters unanfechtbar sind.

### III. Rechtliche Würdigung

Der Spieler ist wegen einer Tötlichkeit gegen den Gegner gemäß § 41 (4) RVO in Tatmehrheit wegen unsportlichen Verhaltens, einer Beleidigung und einer Drohung gegenüber dem Schiedsrichter gemäß § 41 (6) RVO SFV zu bestrafen. Eine Tötlichkeit besteht im Allgemeinen aus Handlungen, welche in jeglichen Formen, ohne Kampf um den Ball und in der Spielruhe stattfinden sowie dem Gedanken eines fairen Wettkampfes widersprechen oder gegen das Sportrecht verstoßen. Eine Beleidigung besteht im Allgemeinen darin, dass ein Spieler, Äußerungen gegenüber einem Anderen trifft sowie alle Werturteile über die betreffende Person, die ebenso dem Gedanken eines fairen Wettkampfes widersprechen oder gegen das Sportrecht verstoßen. Eine Beleidigung ist ein Angriff auf die Ehre eines Anderen durch die Kundgabe von Nichtachtung oder Missachtung. Dazu gehört die vorliegende Beleidigung gegenüber dem Schiedsrichter. Eine Bedrohung setzt voraus, dass mit einem körperlichen Schaden gedroht wird. Dazu gehört die vorliegende Tötlichkeit am Gegner, die Bedrohung des Schiedsrichters durch das Vorhalten der flachen Hand vor dessen Gesicht sowie die begonnene, verbale Beleidigung gegenüber dem Schiedsrichter.



Für Tötlichkeiten gegen den Gegner gemäß § 41 (4) RVO SFV beträgt die Sperre mindestens sechs Wochen. Wenn gegen den Spieler unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen wurden ist beträgt die Sperre mindestens drei Wochen. Der Strafrahmen des § 41 (6) der RVO SFV, wegen unsportlichen Verhaltens, Schmähung, Beleidigung oder Drohung gegenüber dem Schiedsrichter und/ oder seiner Assistenten beträgt mindestens 2 Wochen und die Geldstrafe auf Kreisebene bis zu 2000,- Euro. Gemäß § 32 (4) der RVO SFV kann anstelle der Sperre in Wochen auch auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden, die dann in der Regel für den Wettbewerb gelten, in dem die Tat begangen worden ist. Daneben kann auch eine Sperre für eine festzulegende Dauer für andere Spiele ausgesprochen werden, insbesondere, um einen Einsatz in unterklassigen Mannschaften und eine damit einhergehende Unterlaufung der Sperrstrafe zu verhindern. Das Sportgericht hält entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung grundsätzlich immer auch eine Geldstrafe für zwingend erforderlich, deren Höhe sich nach Tat- und Schuldschwere der Verfehlung bemisst.



Zu Gunsten des Spielers XXX wird die vorhergehende sportwidrige Handlung seines Gegners gewertet. Weiterhin nahm der Verein Stellung zum Vorfall und entschuldigte sich in dieser für die begangenen Fehlverhalten.

Strafschärfend wird berücksichtigt, dass er durch seine Fehlhandlung die Gesundheit des Gegenspielers gefährdet hat und das er durch seine begonnene, vorgetragene Beleidigung sowie die Bedrohung durch seine vorgehaltene Hand vor dem Gesicht des Schiedsrichters die persönliche Würde des Schiedsrichters sowie dessen Bereitschaft an der Ausführung eines Ehrenamtes erheblich verletzt hat.

Der Strafrahen für die Tötlichkeit am Gegner ist durch das Sportgericht auf 4 Wochen festgelegt wurden, da von einer Tötlichkeit im leichten Fall bei einem Griff in das Gesicht und somit den sensiblen Kopfbereich nicht mehr ausgegangen werden kann. In Bezug auf die Bedrohung und Beleidigung gegenüber dem Schiedsrichter ist eine unwürdige Handlung zu ahnden. Dies hat, wie in anderen Bereichen, auch im Sozialraum Fußball keine Anwendung zu finden. Aus diesem Grunde ist der Spieler XXX für diese verbale sowie physische Handlung zudem für 4 Wochen zu sperren.

## Rohes Spiel

### Inhaltliche Einzel- Aspekte:

- Roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball (also ohne jede Rücksicht auf die Gefahr oder die Folgen seines Einsteigens) den Gegner verletzt oder ernsthaft gefährdet.
- bei „rohem Spiel“ ist Sportgericht an Mindestsperrern gebunden
- daher: Genaue Beschreibung des Vorfalls erforderlich !!!

## Sonder- bzw. Zusatzbericht

- Darstellung nach der 5-W-Methode: Wann, Wer, Wo, Wie, Was ?
- **Spielfortsetzung und Torerfolg?**
- Beachtung gebotener Sachlichkeit und Neutralität
- keine (rechtlichen) Wertungen
- Vermeidung stark subjektiv geprägter Formulierungen (z.B.: gehässig, übel, gemein, böartig, hinterhältig, hinterlistig) – Ausnahme Schiedsrichterbeleidigung!
- Formulierungen in DFB-Fußballregel Nr. 12 sind z.T. zur Verwendung durchaus geeignet

## Rohes Spiel

- Einsatz/ Angriff von vorn, von der Seite, von hinten, leicht links/ rechts versetzt von hinten
- mit beiden Beinen, mit dem rechten/linken Bein
- gestreckt, leicht durchgestreckt, fast vollständig gestreckt, leicht angewinkelt
- mit hohem Tempo
- mit weitem Anlauf
- aus einer Entfernung von .... Metern



## Rohes Spiel

- getroffen im Bereich der Achillesferse, Sehne, Schienbein, Wadenbein, Oberkörper, Schulter, Gesicht, Nasenbein etc.
- mit offener Schuhsohle, mit beiden Füßen, mit rechtem Ellenbogen
- 5 cm - 10 cm über dem Boden, in der Luft
- sichtbare /mitgeteilte Verletzungen / Auswechselung
- Fähigkeit zum Weiterspielen ohne/ nach Behandlung

## Tätlichkeit

Definition nach DFB-Fußballregeln / FIFA-Richtlinien:

- „wenn Spieler einen Gegner übermäßig hart oder brutal attackiert“ - übertriebene Härte oder Gewalt
- auch Anspucken bzw. der Versuch dazu ist als Tätlichkeit zu werten

## Tätlichkeit

- Treten, Schlagen und Stoßen in jeglichen Formen ohne Kampf um den Ball und in der Spielruhe sind Tätlichkeiten
- Handlungen, die im weitesten Sinne noch als solche im Kampf um den Ball anzusehen sind, sind Formen unsportlichen Verhaltens bzw. des rohen Spiels

## Tätlichkeit

Strafraahmenherabsetzung / Milderungsmöglichkeiten:

- „Leichter Fall“: weniger intensives, nicht sehr heftiges Schubsen, Stoßen oder Nachtreten

- „Revancheakte“, d.h., der Tat muss dann eine sportwidrige Handlung des Gegenspielers unmittelbar vorausgegangen sein (auch Provokationen)

=> Detaillierte Ablaufbeschreibung zur Abgrenzung wichtig !

## Unsportliches Verhalten-

hier Notbremse/ Nothand

### wichtige Angaben:

- offensichtliche Torchance?
- hatte der Angreifer nur noch den letzten Mann vor sich?
- konnte kein anderer Spieler eingreifen?
- wo genau befand sich der nächste eingriffsbereite Spieler?



## Fehlverhalten in technischer Zone

- Innenraumverweise / Ansprachen/Ermahnungen
- erforderliche Angaben u.a.: - Ermahnungen / Verwarnungen
- genauer Wortlaut von Äußerungen/ Reklamationen/ Beleidigungen
- ggf. Verweis auf besser postierten SR-Assistenten



# Ausschreitungen in Zuschauerbereichen/ Fehlverhalten

- bitte genau angeben:
  - wann, - woher, - wie viele Leuchtraketen, Knallkörper etc.,
  - wo gelandet
  - in der Nähe welcher Personen,
  - Gefährdung von Spielern oder sonstigen Beteiligten,
  - Maßnahmen zur Abhilfe,
  - Spielunterbrechung, auch wie lange!,
  - Lautsprecherdurchsagen (ggf. von wem veranlasst)
  - Ordnerbuch abfotografieren und anhängen



## Diskriminierung/ Rassismus

- besondere Sensibilität erforderlich!!!
- Wegsehen/-hören gilt nicht !!!
- Angaben erforderlich zu:
  - Zeitpunkt/ -raum des Vorfalls / der Vorfälle
  - Anzahl der störenden Personen /Störaktionen
  - Umfang und Ausmaß der Störungen (ggf. Dauer)
  - Genauer Wortlaut / Inhalt von Äußerungen/ Gesängen/ Aufschriften/ Zeichen
  - Alles angeben und berichten, was in dem Zusammenhang bedeutsam sein kann („Juden Jena“, „Todesstrafe für Kinderschänder“)



**Kreisverband Fußball**  
**Erzgebirge e.V.**



Fragen diesbezüglich oder im  
Allgemeinen an das Sportgericht?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit,  
Gut Pfiff und auf gute  
Zusammenarbeit!